

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 30 (1897)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

Adresse betreffend Inserate: P. A. Schmid, Sekundarlehrer, Bern. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Pädagogische Sprüche von Bodenstedt. — Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Eingabe des Centralkomitee des bern. Lehrervereins an den Grossen Rat betreffend die Berechtigung des Lehrers zur Anwendung von Körperstrafen in den Schulen. — Nach der Schlacht. — † Gottfried Heger. — Seeländischer Lehrertag in Biel. — IX. Jahresbericht über den Betrieb der Lehrwerkstätten der Stadt Bern, 1896. — Bernischer Grosser Rat. — „Amtliches Schulblatt“. — Naive Frage. — Su sigs e so. — Todesanzeige. — Familie Burri. — Waadt. — Genf und Lausanne. — Appenzell A.-Rh. — Literarisches. — Humoristisches.

Unsere Losung sei fortan:

Wir ruhen und rasten nicht, bis die Unterstützung der Volksschule durch den Bund zur Thatsache geworden ist.

Pädagogische Sprüche von Bodenstedt.

Willst Welt und Menschen recht versteh'n
Musst du ins eig'ne Herz dir seh'n.

Kopf ohne Herz macht böses Blut;
Herz ohne Kopf thut auch nicht gut;
Wo Glück und Segen soll gedeih'n,
Muss Kopf und Herz beisammen sein.

Verstand ist ein zweischneidig Schwert
Aus hartem Stahl mit blankem Schliff;
Charakter ist daran der Griff,
Und ohne Griff ists ohne Wert.

Ein treu' Gedenken, lieb' Erinnern,
Das ist die herrlichste der Gaben,
Die wir von Gott empfangen haben.
Das ist der gold'ne Zauberring,
Der auferstehen macht im Innern,
Was uns nach aussen unterging.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

zur

Eingabe des Central-Komitee des bernischen Lehrervereins an den Grossen Rat
betreffend

die Berechtigung des Lehrers zur Anwendung von Körperstrafen in der Schule.

(Mai 1897.)

Herr Präsident,

Herren Grossräte.

Durch Eingabe vom 17. November 1896 stellen die Herren Leuenberger und Mürsel, namens des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins, an den Grossen Rat das Gesuch, diese Behörde möchte das Schulgesetz in Bezug auf die Berechtigung der Lehrer zur Ausübung der Körperstrafe in der Schule interpretieren.

Die Petenten begründen dieses Gesuch damit, dass bei der Beratung des Schulgesetzes im Grossen Rate sich über die Frage des Züchtigungsrechtes verschiedene Ansichten geltend gemacht hätten, und dass der Grossen Rat die Frage: „Ist dem Lehrer das Recht der körperlichen Strafe zugestanden oder nicht?“ eigentlich nie klar entschieden habe; man habe lediglich beschlossen, dass es besser sei, darüber im Gesetz gar nichts zu sagen, indem man sich am Schlusse der zweiten Beratung (Sitzung vom 23. November 1892) mit der Erklärung des Erziehungsdirektors, es werde dieses Kapitel der körperlichen Strafen in einem eigenen Reglement behandelt werden, begnügte. Da dieses Reglement jedoch, infolge Zurückweisung durch die Vorsteherschaft der Schulsynode, noch nicht in Kraft getreten sei, so erscheine die Lösung dieser Frage durch eine Interpretation des Schulgesetzes durch den Grossen Rat um so dringender, als der Erziehungsdirektor, wie aus mehrfachen Äusserungen hervorgehe, das Recht beanspruche, die Abberufung eines Lehrers, welcher die körperlichen Strafen anwendet, anzubegehrn.

Nach Prüfung dieser Angelegenheit haben wir gefunden, dass dem Gesuche des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins in der Form, in welcher es gestellt ist, nicht entsprochen werden kann. Nach Art. 26, Ziff. 3, der Staatsverfassung steht nämlich dem Grossen Rate allerdings das Recht zur Interpretation von Gesetzen und Dekreten zu, jedoch offenbar nur, soweit es sich um bestimmte einzelne, einer verschiedenen Auslegung fähige Bestimmungen handelt, nicht aber in dem Sinne, dass er über Fragen, welche das Gesetz gar nicht berührt, durch das Mittel der Interpretation von sich aus ergänzende Bestimmungen dem Gesetze einverleiben oder beifügen dürfte. Der Grossen Rat hat ausdrücklich beschlossen, über die Anwendung von körperlichen Strafen in der Schule im Gesetz nichts zu sagen; somit gibt es hier nichts zu interpretieren.

Muss daher schon aus diesem formellen Grunde das Gesuch des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins abgewiesen werden, so scheint es uns auch aus sachlichen Gründen nicht notwendig, dass der Grosse Rat in dieser Frage einen theoretischen Entscheid falle. Denn wir betrachten dieselbe einerseits als eine Frage der Strafgesetzgebung, anderseits als eine solche der Pädagogik. Nun bestimmt Art. 146 des St. G.:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels über Misshandlung (Art. 139 ff.) finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche „jemanden durch augenscheinlichen Missbrauch des Züchtigungsrechts „an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigen.“

Das Strafgesetzbuch anerkennt also ein Züchtigungsrecht; und wenn es auch die Personen, denen ein solches zusteht, nicht genauer bezeichnet (auch die Verhandlungen des Grossen Rates bei Beratung des Strafgesetzbuchs in den Jahren 1865 und 1866 geben hierüber keinen Aufschluss), so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, dass der Gesetzgeber hiebei nicht allein die Eltern, sondern noch andere Personen, denen eine erzieherische und disciplinarische Aufgabe zugewiesen ist, insbesondere auch die Lehrer, im Auge gehabt habe. Hätte der Gesetzgeber das Züchtigungsrecht ausschliesslich den Eltern zugestehen wollen, dann hätte er in Art. 146 St. G. ohne Zweifel diese genannt und sich nicht bloss allgemein ausgedrückt. Er hat aber sowohl den Eltern wie andern Personen in der Ausübung des Züchtigungsrechts die durch die Gesundheit gebotenen Schranken setzen wollen.

Eine weitere Schranke ist indessen dem vom St. G. in Art. 146 implizite anerkannten Züchtigungsrecht des Lehrers durch die Grundsätze einer gesunden Pädagogik gesetzt. Diese begnügt sich nicht damit, nur die der Gesundheit schädlichen Körperstrafen zu verurteilen, sondern sie verlangt vom Lehrer, dass er durch andere Mittel, insbesondere durch seine persönliche Haltung, durch Ernst und Liebe und durch richtige psychologische Behandlung der Schüler die allgemeine Ordnung aufrecht zu erhalten und sich selbst die ihm gebührende Achtung seitens der Schüler zu erwerben verstehe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die tüchtigsten Lehrer der Anwendung körperlicher Strafen am wenigsten bedürfen, während solche, welche dieselben häufig auszuteilen pflegen, sich selbst damit ein Armutzeugnis ausstellen und nur geringe erzieherische Erfolge erzielen können. Wir stehen daher nicht an, nicht allein die gesundheitsschädlichen Körperstrafen, sondern auch diejenigen zu missbilligen, welche aus blosser Ungeuld und Gereiztheit des Lehrers, sowie solche, die gegen schwach begabte, phlegmatisch oder lebhaft veranlagte Schüler, überhaupt für solche Fehler zur Anwendung kommen, welche ebensogut und besser durch andere Disciplinarmittel bekämpft werden, namentlich aber solche Körperstrafen, durch welche der Schüler nur verbittert wird, sowie solche, durch die der Lehrer

sich selbst eine Blösse gibt. Immerhin aber pflichten wir denjenigen Vertretern der Erziehungslehre bei, welche die Körperstrafe in der Schule ebensowenig wie im Elternhause vollständig verbieten, sondern dieselbe als ausnahmsweises Disciplinarmittel bei anhaltendem Trotz, Unverschämtheit und Bosheit und bei schweren Vergehen für zulässig erklären. Die Erfahrung beweist auch, dass selbst in solchen Kantonen und Ländern, in welchen die Anwendung von Körperstrafen in den Schulen formell untersagt ist, dieselbe ausnahmsweise ausgeübt wird. So hat z. B. die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich auf hierseits gestellte Anfrage folgende Auskunft erteilt: „Körperstrafen erscheinen nach dem Wortlaut der Schulordnung als ausgeschlossen. Faktisch kommen dieselben, namentlich in Form der sogenannten Tatzen, dennoch öfters zur Anwendung; immerhin werden kaum je Klagen laut, es sei denn in grellen Fällen, welche auf Klage der betreffenden Eltern zur disciplinaren Ahndung gegenüber dem Lehrer gelangen. Kommen eigentliche Misshandlungen vor, so steht auch der Weg an den Strafrichter offen. Fälle letzterer Art kommen aber glücklicherweise nur sehr selten vor.“

Wir erachten es daher als Aufgabe der Erziehungsbehörden, insbesondere auch der lokalen, in Würdigung sowohl der Grundsätze einer gesunden Pädagogik, wie der thatsächlichen Verhältnisse, durch geeignete Vorschriften der Schulordnung und durch persönliche Aufsicht dafür zu sorgen, dass mit den Körperstrafen kein Missbrauch getrieben und dass, wenn solches vorkommt, gegen den fehlbaren Lehrer eingeschritten werde.

Aus den angebrachten Gründen erscheint es uns auch in sachlicher Hinsicht nicht angezeigt, dass der Grosse Rat in dieser Angelegenheit ein Weiteres vorkehre. Wir beeihren uns daher, bei Ihnen zu stellen den

A n t r a g :

Es sei im Sinn der vorstehenden Erwägungen auf das Gesuch des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins nicht einzutreten.

Bern, den 15. Mai 1897.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident: *der Staatsschreiber:*
F. v. Wattenwyl. **Kistler.**

Nach der Schlacht.

(Eingesandt.)

Die Schlacht ist geschlagen. Sieger ist der *bernische Lehrerverein*, der *Geschlagene* ist der allmächtige Erziehungsdirektor Gobat. Ein derartiger Ausgang der Sache war allerdings vorauszusehen. Schon bei den

verschiedenen Beratungen des Schulgesetzes zeigte es sich, dass der Grossen Rat die Körperstrafe in der Schule nicht verbieten wollte, und schon damals musste es sich Herr Gobat gefallen lassen, dass man auf seine Anträge betreffend das Verbot der Körperstrafe nicht eintreten wollte. Neuen Widerstand setzte ihm die Vorsteherschaft der Schulsynode entgegen, als er in Ausführung eines Auftrages, den er vom Grossen Rate erhalten hatte, über die Frage der Körperstrafen ein Reglement herausgeben wollte. Dieses Reglement, „Schulordnung“ geheissen, und das direkte Verbot der Körperstrafe enthaltend, hat nur wenige Tage gelebt und ist nie in Kraft getreten. Vor ein paar Monaten kam es allerdings Herrn Gobat in den Sinn, das Andenken an diese „Schulordnung“, welche er längst zurückgezogen hatte, wieder etwas aufzufrischen. In der „Schweiz. Lehrerzeitung“ erklärte er nämlich, er habe die fragliche Schulordnung nie zurückgezogen. Dieser Erklärung fehlte nur der Nachsatz: „Sie wird demnächst zur Einführung gelangen.“ Es war von Herrn Gobat sehr vorsichtig und weise gehandelt, diesen Nachsatz noch für sich zu behalten. Hätte er bei der kürzlich erfolgten Debatte im Grossen Rate Recht bekommen, so wären wir mit der „Schulordnung“ unfehlbar beglückt worden und zwar hätte sich Herr Gobat um eine Rückweisung durch die Synode sehr wenig gekümmert. Nun ist die famose Schulordnung, in welcher neben andern Dingen vorgeschrieben war, dass das Verbot der körperlichen Züchtigung im Schulzimmer angeschlagen werden müsse und dass alles Rauchen — nur die alten, wackeligen, schlechterhaltenen Schulhausöfen dürfen „rauchen“, soviel sie wollen — im Schulhaus und um dasselbe herum zu unterbleiben habe, endgültig begraben.

Herr Gobat aber wusste sich anders zu helfen. Er verwandelte sich und seine Amtsstelle in eine Gerichtsinstanz und fing an zu verhören und zu verurteilen. Das Verhör in dem ersten uns bekannt gewordenen Falle war jedoch etwas *einseitig* und das gefällte Urteil *gewaltthätig* und *brutal*, so dass der Lehrerverein sich des gemassregelten Kollegen annehmen musste. Von der Regierung wurden die dahерigen Eingaben des Lehrervereins zurückgewiesen und dieser war genötigt, sich in einer ganz bestimmten Form an den Grossen Rat zu wenden. Schon im Februar sollte die Eingabe des Lehrervereins im Grossen Rate zur Sprache kommen. Die Behandlung wurde aber verschoben, weil die Regierung noch zu wenig vorbereitet war, das will heissen, weil Herr Gobat in seinen Anträgen, die er zu der Eingabe des Lehrervereins zu stellen hatte, *viel zu weit gegangen war*. Die Regierung wusste besser als Herr Gobat, dass der Grossen Rat diese Anträge niemals annehmen würde, und dass sie, wenn sie sich mit den Anträgen des Herrn Gobat einverstanden erklärt hätte, ganz einfach eine Blamage geerntet hätte. Deshalb wurde im Februar Herr Gobat mit seinen Anträgen zurückgewiesen. Allein auch

diesmal, vor der Maisession, konnte die Regierung in ihrer grossen Mehrheit nicht zu den Anträgen Gobats stimmen, trotzdem diese in milderer Form gehalten waren. Die Regierung arbeitete deshalb auch einen besondern Antrag aus, der vollständig der Auffassung des Lehrervereins entspricht. Aus formellen Gründen konnte allerdings der Forderung des Lehrervereins, *es sei das Gesetz zu interpretieren*, nicht entsprochen werden. Eine Interpretation ist nun aber unter den Umständen, wie die Debatte und die Abstimmung am 18. Mai vor sich ging, gar nicht mehr vonnöten. Dadurch, dass der Grosse Rat den Erwägungen der Regierung in einer förmlichen Abstimmung zustimmte und die Erwägungen des Herrn Gobat verwarf, ist der *Zweck, den der Lehrerverein in dieser Frage verfolgte, vollständig erreicht worden.*

Die Regierung anerkennt in ihren Erwägungen, dass das Strafgesetzbuch ein Züchtigungsrecht vorsehe und dass mit Sicherheit anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber hiebei nicht allein die Eltern, sondern auch die Lehrer im Auge gehabt habe. In ihren weitern Ausführungen pflichtet die Regierung denjenigen Vertretern der Erziehungslehre bei, welche die Körperstrafe in der Schule ebenso wenig wie im Elternhause vollständig verbieten. Dass aller Missbrauch des Züchtigungsrechtes strafbar ist, und dass alle diejenigen Körperstrafen, welche aus blosser Ungeduld und Gereiztheit des Lehrers zur Anwendung kommen, zu missbilligen sind, *versteht sich von selbst*. Auch der Lehrerverein hat von jeher diesen Standpunkt vertreten.

Die letzten Anstrengungen zur Rettung seiner Ansichten machte Herr Gobat in der Sitzung des Grossen Rates vom 18. Mai, indem er dem Regierungsantrag seinen eigenen entgegenstellte und in einer langen Rede zur Annahme empfahl. Welcher Mittel sich Herr Gobat in dem gedruckten Antrag, sowie in seiner Rede bediente, um seinen Zweck zu erreichen, und auf welche Weise er dabei die Lehrerschaft und speciell den Lehrerverein behandelte, gedenken wir den Lesern des Schulblattes demnächst vorzuführen.

Für heute begnügen wir uns mit der Feststellung der Thatsache, dass Herr Gobat mit seinen Anträgen auch vom Grossen Rate kräftig und endgültig zurückgewiesen wurde.

Eigentümlicherweise mussten *konservative* Mitglieder des Grossen Rates sich der Sache des Lehrervereins annehmen (ein freisinniges Mitglied, welches ebenfalls seine Mithilfe versprochen hatte, verliess rechtzeitig den Saal). Nun, der Lehrerverein kann mit den Herren *Wyss* und *Dürrenmatt*, welche Herrn Gobat entgegnetraten, zufrieden sein und ihnen für ihre kräftige Mithilfe danken.

Es ist jedoch ausser Zweifel, dass mit der Grossratsmehrheit auch das Volk unserer Meinung ist. Die Presse, welche sich fast ausnahmslos auf unsere Seite stellt, beweist dies. Der „Bund“ z. B. hält ein Verbot der

Körperstrafe für zu weitgehend und bemerkt dazu: Herr Gobat würde vielleicht mit sich reden lassen, wenn er einige Jahre Schule gehalten hätte.

Herr Dürrenmatt knüpft in der „Volkszeitung“ an den Verlauf der Verhandlungen die Bemerkung, dass es mit der Allmacht des Herr Gobat doch ein bisschen zu „bösen“ anfange; man begreife deshalb seinen Zorn gegen die Volkswahl.

Einen interessanten Blick hinter die Coulissen kann man thun, wenn man die Berichterstattung über die Grossratsverhandlungen im „Démocrate“, dem Leibblatt des Erziehungsdirektors, nachliest.

Wir reproduzieren hier die charakteristischen Stellen und bitten den Leser, dieses Muster einer jesuitischen Verdrehung genau anzusehen.

„On sait que cette question s'est posée au conseil-exécutif à la suite „de la fameuse Affaire Zumbach. A seule fin, sans doute, d'être désagréable „au directeur de l'éducation, lequel, non sans de bons motifs cependant, „avait blâmé les procédés du régent Zumbach, le Comité central de la so- „ciété des instituteurs bernois crut devoir adresser au Grand Conseil une „pétition demandant que cette autorité voulût bien donner une interprétation „authentique de la loi scolaire, en ce qui a trait au droit des instituteurs „de faire emploi des châtiments corporels.“

Dies ist der Eingang zum Leitartikel vom 20. Mai 1897 im „Démocrate“. Auf diesen Erguss, der unter andern die schon mehrfach widerlegte Behauptung wieder aufwärmte, die Stellungnahme der Lehrerschaft gegen den Erziehungsdirektor erfolge nur deshalb, weil man dem letztern Unannehmlichkeiten bereiten wolle, folgt nun die Wiedergabe des regierungsrätlichen Antrages. Die mitten in den Text des regierungsrätlichen Antrages eingestreute Bemerkung, „Le Conseil-exécutif, donnant ainsi *pleinement raison* au directeur de l'éducation etc.“, sowie die *gänzliche Ignorierung* eines speciellen Gobat'schen Antrages soll die Leser des „Démocrate“ offenbar in den Glauben versetzen, als handle es sich um einen einmütigen Antrag der Erziehungsdirektion und der Regierung. In diesem Glauben muss der Leser des „Démocrate“ noch mehr bestärkt werden, wenn er den Schluss des betreffenden Leitartikels (erschienen *am zweiten Tag* nach den einschlägigen Grossratsverhandlungen) liest.

„On verra plus loin que le Grand Conseil s'est rangé à cet avis. Il „ne lui parait pas non plus nécessaire de s'occuper plus longtemps de la „question de l'emploi des châtiments corporels, brutalement remise sur le „tapis par le régent Zumbach et fort maladroitement exploitée par le Co- „mité central de la société des instituteurs bernois contre M. le directeur „de l'instruction publique, lequel a pu du reste se consoler de ces injustes „attaques en songeant qu'il avait avec lui tous les gens de sens et de „cœur.“

Jeder Satz eine Verdrehung und eine berechnete Entstellung! Zwischen den Zeilen ist einerseits angedeutet, dass die Debatte eine Niederlage für

den Lehrerverein zur Folge *gehapt habe*, indem Herr Gobat „alle Männer von Herz und Geist“ auf seiner Seite *gehapt habe*. (Die Männer von „Herz und Geist“ liessen bei der Abstimmung Herrn Gobat samt und sonders im Stich.) Anderseits kann der Schluss des Artikels infolge seiner fein ausgeklügelten Fassung auch dahin gedeutet werden, dass die Zeitung ihren Lesern eine Schlappe des Lehrervereins in *Aussicht stellen wollte* („*on verra plus loin*“).

Wer nun glauben würde, dass der „Démocrate“ nach erfolgter Debatte seine Leser über den wahren Sachverhalt aufgeklärt habe, der würde sich schwer täuschen. Über den Verlauf der Verhandlungen brachte die Zeitung nur folgende bezeichnende Notiz :

„Se conformant au propositions du Conseil d'Etat, le Grand Conseil a „décidé, aussi, sans opposition (!) mais après une longue discussion, où Dür „renmatt a trouvé moyen d'injurier M. le Dr. Gobat, de ne pas entrer en „matière sur la demande de la Société des instituteurs au sujet de l'inter „préation de la loi scolaire en ce qui concerne l'admission de peines cor „porelles dans les écoles.“

Das ist nun die ganze Berichterstattung über den Gegenstand ! Durch dieses gesuchte Probestück von journalistischer Spitzfindigkeit und politischer Raffiniertheit sollten die jurassischen Stimmberechtigten über die *notorische Niederlage* des Herrn Gobat im Ungewissen gelassen werden. Wir werden dafür besorgt sein, dass der wahre Sachverhalt auch im Jura gehörig klargelegt wird. Vielleicht gehen hier und dort einem die Augen auf; denn eine Sache, die mit solchen Mitteln aufrechtgehalten werden muss, kann unmöglich eine gute und rechte sein.

Weitere Beweise für die wohlwollende Haltung unseres Erziehungs-direktors werden die Leser, wie schon oben bemerkt, demnächst vorgelegt bekommen.

† Gottfried Heger.

„Die Guten sterben früh.“

Der tiefe Sinn der vorstehenden Worte wirkte überwältigend auf uns ein, als vorletzten Freitag morgen, den 14. dies, sich in Interlaken die Kunde von dem plötzlichen Hinscheide des Herrn Notar Heger verbreitete. Der Umstand, dass der zu früh Verstorbene nach vollendetem Seminarkurse sich nur kurze Zeit dem Lehrerberuf widmete, soll uns nicht hindern, den in den beiden letzten Schulblatt-Nummern erschienenen Nekrologen der Herren Rudolf Engeloch und W. Zahler denjenigen ihres Klassengenossen Heger folgen zu lassen.

Gottfried Heger wurde am 5. Juni 1850 im heimeligen Blumenstein geboren. Nach vollbrachten glücklichen Knabenjahren trat er im Frühling

1866 in das Lehrerseminar von Münchenbuchsee ein, das er drei Jahre später als patentierter Primarlehrer verliess. Mit den neugebackenen Lehrern eigenen hochfliegenden Plänen zog er alsdann in den ihm bevorstehenden Wirkungskreis zu Uetendorf ein; allein die rauhe Wirklichkeit stimmte recht bald die kühnen Erwartungen des Jünglings um ein Bedeutendes herunter; zwar war Heger bei Schülern und Eltern beliebt; aber die bescheidenen Erfolge in der Schule vermochten nicht, den jungen Lehrer zu befriedigen, und die karge Besoldung — das Minimum betrug dannzumal für einen Anfänger nur Fr. 600 in bar — bot auf lange Zeit hinaus keine Aussicht auf eine unabhängige Stellung. So entschloss sich Heger, zum Studium des Notariats überzugehen. Mit einem trockenen, aber umso zutreffenderen Witze pflegte der Verstorbene später im vertraulichen Kreise seine Erfahrungen im Lehrerberufe zu kennzeichnen. Im Frühling 1871 trat Heger von seiner Stelle in Uetendorf und damit definitiv von seinem ursprünglichen Berufe zurück. Von der Seminarzeit aber blieb ihm für sein ganzes Leben jene Selbständigkeit in Denken und Handeln, die Direktor Rüegg und Lehrer Langhans so erfolgreich und nachdrücklich einzuimpfen wussten. Die Schule dagegen gewährte ihm einen Einblick in die Bedürfnisse und Leiden des Volkes, die nur durch wahrhaft demokratische Thaten nach und nach gehoben und beseitigt werden können. Zeitlebens blieb Hegers Sinnen und Denken dem Volke zugewandt.

Seinen neuen Plan verfolgend, siedelte Heger nach Wimmis über, wo er auf dem Regierungsstatthalteramt und der Gerichtsschreiberei die Bureauzeit absolvierte. Hierauf bezog er die Hochschule in Bern, nicht bloss, um in möglichst kurzer Zeit die zur Patentierung im Notariat erforderlichen Noten herauszuschlagen, sondern namentlich auch, um durch den Umgang mit der studierenden Jugend und den bereits im Amte stehenden Männern sich den geistigen Horizont zu erweitern und an allgemeiner Bildung zu gewinnen. Zu diesem Zwecke trat er in die Studentenverbindung Helvetia ein, der er, abgesehen von tiefgreifender, intellektueller Anregung, gar manche schätzenswerte und dauernde Bekanntschaft verdankte. Nach bestandener Prüfung arbeitete Heger einige Zeit in Thun, um sich im Jahre 1877 zu verheiraten und ein Notariatsbureau in Interlaken zu übernehmen. Hier verlebte er nun zwei Dezennien, die er auch bei weit längerem Leben später als die schönsten seines Daseins hätte bezeichnen müssen. Zwar war Hegers Bureau angesichts der grossen Konkurrenz und der nur zu bescheidenen Zurückhaltung des Inhabers kein glänzendes; wer aber Heger Geschäfte zur Besorgung übertrug, der lobte die Freundlichkeit, Gewissenhaftigkeit und den rechtlichen Sinn des Notars und liess nicht mehr von diesem ab. Mit der Zeit wurde der Name Heger zu einem der populärsten im Bödeli und wer dessen Träger kannte, bedauerte nur, dass derselbe sich so wenig oder gar nicht an die Öffentlichkeit liess, was zu

einer Zeit, wo alles nach Ämtern und Ehren hascht, doppelt auffiel. Wer aber Heger im engern Kreise oder als Vereinsgenossen kennen lernte, dem blieb dessen goldlauteres Wesen nicht lange verborgen und während sich der Verstorbene durch seine unwandelbare Treue die Freundschaft der Alternden bewahrte, wusste er sich durch seinen nie versiegenden Humor und ein jugendlich gebliebenes Gemüt die Liebe und Achtung der heranwachsenden Jungmannschaft zu erwerben. Um indes Heger seinem innersten Wesen nach zu ergründen, musste man ihn inmitten der Seinigen beobachten. Wie war er da die Liebe und Zuvorkommenheit selber; es war ein bestrickendes Glück, und doch fehlte es ihm gerade im Familienkreise nicht an herben Momenten, die das treue Auge mit Männerzähren feuchteten. Seine erste Gattin erlag während eines Besuches in Biel einem Schlaganfall und als sich Heger daselbst eingefunden, traf er dieselbe in den letzten Zügen an. Es folgte eine Zeit stiller Witwerschaft, bis sich Heger zwei Jahre später mit der Witwe eines Heimats- und Studiengenossen, den er einst selber „wie einen Bruder geliebt“, verlobte. „Jetzt sehe ich wieder voll neuer Liebe und froher Hoffnung der Zukunft entgegen!“ So äusserte er sich damals gegenüber intimen Freunden. In der That zog mit der zweiten Verehelichung neues Glück in Hegers traurliches Heim. Doch ach, dasselbe sollte nur 2 $\frac{1}{2}$ Jahre dauern. Zwar war der gesund und stark aussehende Mann scheinbar keineswegs leidend; im Gegenteil deuteten seine Freunde den Umstand, dass sich derselbe noch am 8. Mai auf den Vertrauensposten eines Kassiers der Amtsersparniskasse wählen liess, zu welchem er infolge seiner Freundlichkeit, Ehrlichkeit und Verschwiegenheit sich besonders geeignet hätte, dahin, dass sich Heger doch mehr als bislang öffentlich bethätigen werde. Ein in der Nacht vom 13. auf den 14. dies erfolgter Herzschlag machte dem braven Leben ein jähes Ende und knickte damit auch die noch auf dasselbe gesetzten Hoffnungen.

Sonntag den 16. Mai wurde Gottfried Hegers sterbliche Hülle in aller Stille auf dem Friedhofe zu Gsteig zur Erde bestattet, nachdem Herr Pfarrhelfer Hürner vor dem Trauerhause in Unspunnen, wo der Verblichene jeweilen im Sommer zu wohnen pflegte, dessen schlichten Lebensgang dargethan. Am Grabe sprach im Namen der Verbindung Helvetia Herr Major K. Müller aus Bern und als der Redner dem „treuen Kameraden“ Mütze und Band ins Grab nachwarf, durchzuckte alle Umstehenden das Gefühl: Ach wir haben einen guten Mann begraben.

Und nun Freund Heger, an deinem Grabhügel trauern keine Kinder und deine gramgebeugte Gattin, die materielle Sorgen nicht kennen wird, mag sich an deinem fleckenlosen Andenken trösten; nichts aber wird ihr das mit dir genossene, ach gar zu jäh abgebrochene Familienglück ersetzen, das zu fein und innig war, um hier an die Öffentlichkeit gezogen zu werden. Und uns, deinen Freunden, ist durch deinen unerwarteten Hinscheid eine

Saite der Seele gesprungen, die nicht mehr zu knüpfen sein wird. Doch hast du auch für uns nicht umsonst gelebt. Während du bei deinem Tode erst recht zur Anerkennung kamst und beweint wurdest, als hättest du eine aussergewöhnlich zahlreiche Familie hinterlassen, haben wir an deinem Sarge in uns bewegt, wie man leben muss, um zu einem schönen Ende zu gelangen. Sehen wir uns vor! Freund Heger, lebe wohl! St.

Seeländischer Lehrertag in Biel.

Samstag den 22. dies versammelte sich in der Tonhalle in Biel, 120 Lehrkräfte stark, der seeländische Lehrerverein. Diese zahlreiche Anwesenheit hat wohl der aktuelle Verhandlungsgegenstand: *Reorganisation der bernischen Lehrerbildungsanstalten*, bewirkt.

In das einleitende Referat teilten sich die Herren Grossräte *Tanner* und *Reimann* in Biel, jener als Motionsteller bezüglicher Frage in unserer kantonalen legislativen Behörde, und Seminarlehrer *Dr. Jegerlehrer* in Hofwyl als Fachmann.

Herr *Tanner*, als erster Referent, beleuchtet den Gegenstand mehr von allgemeinen Gesichtspunkten aus, namentlich die grossen Fortschritte betonend, die das Volksschulwesen während den drei letzten Dezenien in den europäischen Kulturstaaten gemacht hat. Der Referent glaubt, in unserem Schulwesen einen Stillstand konstatieren zu müssen. Dem Zeichnungsunterricht muss als vorzügliches Bildungsmittel mehr Aufmerksamkeit in den Lehrerbildungsanstalten geschenkt werden.

Die fachmännische Seite der Frage bespricht nun Herr Seminarlehrer *Dr. Jegerlehrer* in einem gründlich und allseitig gehaltenen Referate, das hauptsächlich in der Forderung gipfelt: Ausbau des gegenwärtigen Staatsseminars in Hofwyl. Vierjährige Seminarzeit. Drei Jahre in Hofwyl, das letzte im Oberseminar, meinetwegen in Bern, Burgdorf oder Biel. Nun ist aber nicht anzunehmen, dass Herr *Dr. Jegerlehrer* grundsätzlicher Gegner specieller Gymnasialbildung für Lehrer sei, im Gegenteil; er glaubt aber doch verschiedene Gründe nahmhaft machen zu müssen, die dermalen gegen eine solche wissenschaftliche Vorbildung für Lehrer in unserem Kanton sprechen. Immerhin ist es dem Referenten daran gelegen, dass im Interesse dieser wichtigen aktuellen Schulfrage von der Versammlung möglichst einheitliche Schlussnahmen gefasst werden möchten.

Der letzte Referent, Herr Grossrat *Reimann*, Adjunkt des schweizerischen Arbeiterssekretariats in Biel, gibt der Versammlung ein anschauliches Bild über die Entwicklung der politisch-socialen Verhältnisse und Zustände in den verschiedenen Zeitepochen. Herr *Reimann* erachtet es nun für die heutigen Zeitumstände als notwendig, dass die Volksbildner

einen tiefen und allseitigen Einblick in die socialen, volkswirtschaftlichen Verhältnisse erhalten und möchte zu diesem Zwecke in den reorganisierten Lehrerbildungsanstalten einen Kurs für *Socialwissenschaft* eingeführt wissen. Es wären da zu lehren die Reformbestrebungen, die verschiedenen Arten der Versicherung, Wohlfahrtseinrichtungen, Konsum- und Produktivgenossenschaften, Wohnungsfrage, kommunale Socialpolitik, Staatssocialismus, Socialismus u. s. w. Die dahерigen Ausführungen des Herrn Reimann wurden von der Versammlung mit grossem Interesse entgegengenommen. Wir unsererseits halten dieses Verlangen für ein berechtigtes. Es ist doch nun einmal nicht zu viel gefordert, wenn der Lehrer auf diesem Gebiete das Wissen besitzt, das jedem gebildeten und aufgeklärten Proletarier als selbstverständlich erscheint. Und wenn es auch nicht angehen sollte, gerade hiefür einen eigenen Kurs zu schaffen, so könnte doch im Geschichtsunterricht in dieser Hinsicht etwas geleistet werden.

(Schluss folgt.)

Schulnachrichten.

IX. Jahresbericht über den Betrieb der Lehrwerkstätten der Stadt Bern, 1896.

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern gedeihen zusehends. Wenn eine übelwollende Kritik den Lehrwerkstätten den Vorwurf machte, die Arbeiten an der Genfer Ausstellung seien von denselben wohl nicht selbstständig ausgeführt worden, so hat die verlangte Inspektion durch Schreinermeister Früh in St. Gallen für die Anstalt ein Resultat ergeben, wie sie es glänzender nicht wünschen konnte, indem derselbe konstatierte, dass die Lehrlinge die schwierigsten Arbeiten unter Aufsicht des Experten ebenso gut und schaffensfreudig ausführten, als es unter Kontrolle der Lehrer der Fall war. Überall fand der Experte die beste Ordnung, so dass er seinen Fachgenossen zurufen konnte: Kommt und sehet selbst!

Die Schreinerei zählte im Berichtsjahr 28, die Schuhmacherei 16, die Schlosserabteilung 31 und die Spenglerabteilung 19 Lehrlinge.

Die Jahresrechnung ergibt:

	Einnahmen	Ausgaben
1. Schuhmacherei	Fr. 22,255. 20	Fr. 27,034. 65
2. Schreinerei	„ 44,433. 55	„ 51,680. 95
3. Schlosserei	„ 33,602. 08	„ 39,674. 93
4. Spengerei	„ 24,750. 95	„ 29,943. 80
5. Beitrag der Gemeinde	„ 23,360. —	
	Fr. 148,334. 33	Fr. 148,334. 33
Beitrag des Bundes	Fr. 4760	
Beitrag des Kantons	„ 4760	
Beitrag der Gemeinde	„ 4760	

Die Zahl der Konviktzöglinge hat sich infolge Erweiterung der Schlosser- und Spenglerabteilungen vermehrt.

Bei Beginn des Jahres waren im Konvikt untergebracht	40	Zöglinge
wovon weggingen	16	"
	24	"

	Übertrag	24	Zöglinge
während hinzukamen		18	"
so dass der Bestand auf Ende 1896		42	"
betrug.			

Im bernischen Grossen Rat gab der § 55 des Schulgesetzes Anlass zu einer Motion, eingereicht von den Herren Dr. Schwab, Cuenin u. s. w. Der Paragraph bestimmt, dass in die Schule nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden sollen und dass Blödsinnige, Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und Epileptische in Specialanstalten untergebracht werden sollen. Der Staat hat nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung dafür zu sorgen, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen und kann an die Besoldungen und an die Auslagen für die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate gehalten werden, einen Beitrag leisten.

Die Motion zielt dahin, es möchte diese Gesetzesbestimmung ausgeführt werden, d. h. es möchten Massnahmen für eine genügende Versorgung der körperlich und geistig zurückgebliebenen Kinder ergriffen werden.

In einigen politischen Zeitungen war die Sache unrichtig dargestellt, indem es hiess, es solle die Ausführung der Gesetzesbestimmung, welche von der Altersversorgung der Lehrer handelt, angestrebt werden. Der Irrtum kam daher, dass auch im § 55 etwas von der Altersversorgung der betreffenden Anstaltslehrer die Rede ist. M.

„Amtliches Schulblatt“. In Anbetracht, dass das amtliche Schulblatt den Lehrkräften und Schulbehörden unentgeltlich übermacht wird, ist es recht verwunderlich,

dass die Gemeindsbehörden für das Amtsblatt-Abonnement Fr. 12 bezahlen müssen und dass jede Gemeindspublikation (betr. Gemeinderversammlung, Reglements- und Katasterauflagen), sei sie kurz oder lang Fr. 2.50 kostet, inkl. Porti und Stempelungen also auf Fr. 3 kommt,

dass die neue Feuerordnung, die doch jede Haushaltung haben sollte, gekauft werden muss, während Massen von Gesetzen, die noch nicht einmal angenommen sind, jedem einzelnen Bürger vor der Abstimmung zugestellt werden.

Die Anschauungen sind eben verschieden! Das „Amtliche Schulblatt“ soll auch in einem besondern Schularchiv magaziniert werden. Wo sind solche? Ob die Schulgemeinden sie wohl einrichten werden? dli.

Naive Frage. Gehörten wohl die zwei jüngst verstorbenen Lehrerveteranen, deren Nekrolog das „Schulblatt“ hürzlich brachte, auch zu denen, die zu spät starben für die Finanz- und Erziehungsdirektion? -dli.

Su sigs e so! Wie sehr auch das Publikum mit dem Einflusse unseres Lehrervereins zu rechnen beginnt, zeigt folgendes Beispiel:

Jüngst kam ich mit einem Weiblein aus einem abgelegenen Dörfchen des Oberlandes ins Gespräch. Im Verlaufe desselben fing mir dasselbe an zu klagen. „Sie heigen grisli en besi Lehreri. Si welli viel z'göd Ornig han. Sie heige se afen wellen verjagen, aber sie heigen nid chennen. D'Schölmeister heigen en Verein und wemme denn en Lehreri verjagi, we si sust göd und recht sygi, so mache denn der Verein, das ma e keini meh überchemi. Dö heigi si teicht, en besi Lehreri sygi besser, wan e keini. Jetz lässe ses e so la syn!“ am.

Todesanzeige. Den Klassengenossen der 54. Promotion die schmerzliche Mitteilung, dass es einem Herrn gefallen hat, unser geliebtes Klassenbuch selig entschlafen zu lassen. Es ruhe sanft!

Ein Vierundfünfziger.

Familie Burri. Von der Konferenz Worb für die Familie Burri in Äschiried Fr. 50 erhalten zu haben, bescheint mit verbindlichem Dank

J. Grünig, Red.

Diese Fr. 50 wurden mit den aus der Erbschaft H. (S. 1. Nr.) erhaltenen Fr. 50 von Herrn Sek.-Lehrer Chr. Boss, Kassier der stadtbern. Sammlung, vorläufig auf der Volksbank in Bern zinstragend angelegt.

* * *

Waadt. Montreux hat ein neues Schulhaus für die Summe von 700,000 Franken erstellt. Der erste Fremdenort der Schweiz kann sich schon etwas leisten.

— Der „Ami des Instituteurs“ fährt, fort an der Spitze seiner Chronique suisse die Worte zu bringen: „Instituteurs suisses romands, appuyons le subventionnement de l'école primaire par la Confédération“. Da drinnen haben sie scheints das Schlottern vor den Mächtigen der Erde noch nicht in den Knochen.

Genf und **Lausanne** gründen permanente Schulausstellungen. Zürich erhält dieses Jahr Fr. 1000 mehr an Bundessubvention als Bern. Worin liegt wohl dieses begründet?

Appenzell A.-Rh. Speicher und Hundwil haben die Einführung der unentgeltlichen Abgabe von Lehr- und Schreibmaterialien an sämtliche Schulen beschlossen.

Litterarisches.

Praktisches Rechnen für Oberklassen von Mädchenschulen und weiblichen Fortbildungsschulen. 311 Aufgaben aus dem Gebiete des Haushalts und des Geschäftslebens von A. Oberholzer. 2. Auflage. Frauenfeld, Verlag von J. Huber. Preis 50 Rp.

Diese 311 Aufgaben beschlagen das Gebiet der 4 Operationen mit benannten ganzen und gebrochenen Zahlen und sind abgeteilt in die Kapitel: Küche, Keller, Kleidung und Wäsche, Heizung, Garten, Geschäft, Steuern und Kapitalien, Vergnügen, Mobiliar, Nährwerte, Diskonto und Rabatt, Längen-, Flächen- und Körperberechnung, Verschiedenes, Haushaltungsbuch. Die Lösungen sind in einem besondern Anhang beigedruckt.

Das Büchlein gefällt mir seines schlichten und praktischen Wesens, sowie auch seines niedern Preises wegen ausnehmend, und ich empfehle es meinen Kollegen bestens.

Geometrie für Sekundarschulen von Edw. v. Tobel, Sekundarlehrer, Zürich. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis geb. Fr. 1.30.

Was der Schüler unbedingt wissen soll, was er dem Gedächtnisse einprägen muss, bietet das vorliegende Büchlein in einfacher, den Kindern leicht verständlichen Sprache. Eine reichhaltige Sammlung von Aufgaben ist jedem Abschnitt beigegeben, und sehr willkommen mögen die zahlreichen Repetitionsaufgaben sein, die jeden Jahreskurs abschliessen. Überall vertritt das Buch die so wichtigen pädagogischen Grundsätze, dass das Konkrete dem Abstrakten vor ausgehe, dass der Unterricht anschaulich und praktisch sei, dass er die Selbstthätigkeit des Schülers entwickle und dass Auge und Hand geübt werden. Ohne Zweifel wird die Lehrerschaft die wackere Arbeit ihres Kollegen freudig begrüssen.

Humoristisches.

A u s A u f s a t z h e f t e n. „Die Samariterin sagte: Kommet und sehet, draussen ist ein Mensch, der mir das Leben gegeben hat.“ — (Thema: Der Schneider und der Elefant.) „In Ostindien hatte ein Mann einen Schneider, den er alle Tage zur Tränke führte.“ — „Die Maus ist ein Raubtier, weil sie so allergattig Sachen verschleipft.“ — „Auf den Bergen ist die Luft gesund. Im Thale leben viele Leute und dann wird die Luft stinkig.“ — „Mein Kanarienvogel hat ein Nest von Wolle, Wasser und Futter.“ — „Besonders interessant war es, als mein Hänschen Junge hatte.“ — „Der westphälische Hofschulze ist ein Lesestück.“ — „Er traf das Kind ins rechte Bein; dieses schrie laut auf.“ — „Wer Schiffsreisen macht, dem dient die hohe Tanne als Maststange.“ — „Die Tanne bringt dem Brustkranken eine harzige Genesung bei.“ — „Der Abt von St. Gallen that die Appenzeller in den Kirchenbank.“ — „Es gab einen angenehmen Gestank.“ — „Benjamin Franklin, der berühmte Blitzableiter, war der Sohn“ — „Benjamin Franklin starb im 84. Lebensalter.“ — „Endlich trat er auch ins politische Leben ein; er verheiratete sich nämlich mit Miss Read.“

55. Promotion

Klassenzusammenkunft Samstag den 5. Juni, vormittags 11 Uhr
im Café Roth in Bern.

Harmoniums



von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Trayser & Comp.** in Stuttgart, **Th. Mannborg** in Leipzig und andern bewährten Fabriken, für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 110 bis Fr. 4500, empfohlen

Gebrüder Hug & Co. in Zürich

Eigene vorzügliche Marke von 4 vollen Oktaven zu Fr. 110.

Kauf — Miete — Ratenzahlungen

Basel, St. Gallen, Luzern, Winterthur, Lugano, Konstanz, Strassburg und Leipzig

Schultinte Ia Qualität in Korbflaschen und Fässern jeder Grösse. Muster gratis und franko. Wiederverkäufern günstige Preise und Bedingungen. **E. Siegwart**, chemische Fabrik in **Schweizerhalle** bei Basel. (H 25 Q)

Restaurant du Port – Erlach

nahe der Dampfschiffslände

Saal — Grosser Garten mit Spielplatz — Saal.

Bei Ausflügen auf den Jolimont und die St. Petersinsel sehr angenehmer Aufenthalt.

Empfehle mich der Tit. Lehrerschaft bestens.

A. Lehner, Wirt.

Bierhübeli Bern.

Grosser schattiger Konzertgarten. — Grosser Saal mit Bühne.

15 Minuten vom Bahnhof, neben dem Hirschenpark gelegen.

Vereinen, Gesellschaften und Schulen besonders zu empfehlen.

Mittagessen von 70 Cts. an.

Bestens empfiehlt sich

(H1718 Y)

Rud. Schären.

St. Beatenberg — Berner Oberland — St. Beatenberg

Hotel & Pension Blümlisalp

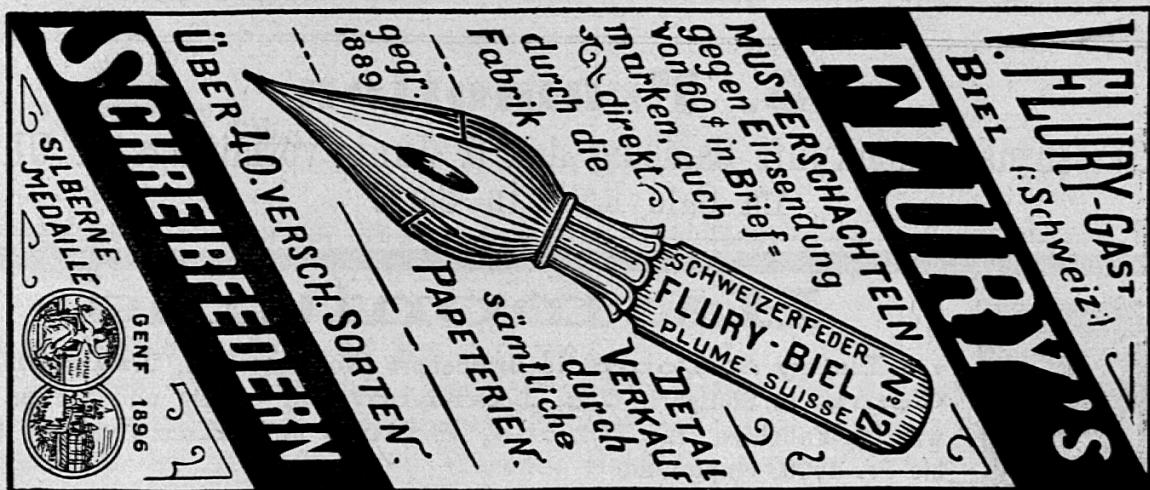
Eröffnet den 1. Mai.

Freundlich gelegenes Haus in schönster Lage des Luftkurortes. 10 Minuten vom Bahnhof. Reduzierte Preise für Schulen und Gesellschaften. Telephon.

Es empfiehlt sich bestens

(H 1938 Y)

Familie Howald, Lehrers.



Stellvertretung

zu übernehmen sucht ein junger Primarlehrer mit guten Inspektoratsberichten.
Offerten an Herrn Schmid, Sekundarlehrer in Bern.

Verantwortliche Redaktion: J. Grünig, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: Michel & Büchler, Bern.